

Schallspeicher

zusammen, wobei diese Anteile mehr oder weniger stark überwiegen und dem S. dementsprechend Ton-, Klang- oder Geräuschcharakter verleihen. Als Gegenstand kriminalistischer Untersuchungen sind S. auditiv wahrnehmbare Erscheinungen in Form: der Sprechstimme (auch Singstimme) und Sprechweise von Personen; von Musikdarbietungen; von Handlungsgeräuschen, akustischen Signalen und weiteren akustischen Phänomenen (wie z. B. Tierlaute, Klänge und Geräusche in der Natur u. ä.).

Voraussetzung für die kriminalistische Relevanz derartiger S. ist ihr unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang mit Straftaten. Die Auswertung von kriminalistisch relevanten S. (zumeist in -> *akustischem Spurenmaterial* fixiert) liefert Informationen, die für die Aufdeckung, Aufklärung, Vorbeugung sowie Verhinderung dieser Straftaten oder für die Erhebung von akustischem -> *Vergleichsmaterial* bedeutsam sind.

Schallspeicher -> *Schallaufzeichnung*

scharfe Gewalt: gemeinsames Charakteristikum von Schnitt-, Stich- und Hieb Verletzungen; scharfe Zusammenhangstrennung der Gewebe mit Verursachung einer Blutung.

Schnittverletzung: Glattrandige, meist keilförmige Wunde, Länge größer als Tiefe. Bei einmaligem Zuschneiden spitz zulaufende Wundwinkel, Doppelung und seitliche Zipfel beweisen mehrfache Schnittführung. „Klaffende Wunde“ (besonders am Hals) entsteht durch Retraktionsfähigkeit des Gewebes. Todesursache zumeist -> *Verbluten*, vor allem bei Durchtrennung von Schlagadern. Bei eröffneten Blutadern (Venen) kann Eindringen von Luft zur tödlichen ->

Luftembolie führen. -> *Erstickten* bei Halsschnitten mit Eröffnung von Kehlkopf oder Luftröhre durch -> *Aspiration* von Blut möglich. Für Suizid spricht wiederholtes Schneiden in derselben Richtung an gleicher Stelle (Gelenkbeugen und Hals), parallel verlaufende Schnitte über dem tatsächlichen oder vermuteten Sitz von Schlagadern, z. T. sehr oberflächlich (sog. Probierschnitte). Unregelmäßige Anordnung der Verletzungen, Mitdurchschneiden von Kleidungsstücken, Abwehrverletzungen an den Händen sprechen für eine Straftat. Fehlt Blutbesudelung der Hand, spricht das gegen eine Selbsttötung. Fehlen der Tatwaffe deutet auf Fremdeinwirkung hin, wenn aus der Verletzung auf raschen Verlust der Handlungsfähigkeit zu schließen ist.

Stich Verletzung: Stichwunde hat glatte Ränder und meist spitz zulaufende Wundwinkel bei insgesamt schlitz- bis mandelförmiger Gestalt, reicht u. U. weit in die Tiefe (Stichkanal). Wird ein einschneidiges Messer beim Herausziehen gedreht, so entsteht ein Schwalbenschwanz-Winkel, der die Seite der Messerschneide markiert, kann wie zwei Einzelstiche **aussehen**. **Todesursache** ist in den meisten Fällen inneres oder äußeres Verbluten, bei Herzstichen Herzbeutelamponade, bei Schädelstichen Gehirnverletzungen, **Luftembolie**. Tödliche Stich Verletzungen zumeist bei Mord und Totschlag, bei Suizid relativ selten. Stiche in Körperpartien des Nackens, Schulter, Rücken, Wechsel der Stichrichtung sowie Abwehrverletzungen sprechen für Tötung von fremder Hand. Zahlreiche nahe beieinanderliegende, parallel zueinander angeordnete Stiche (sog. Probierstiche) in die entblößte Herzgegend sind praktisch beweisend für Suizid.

Hieb Verletzungen: Glatte Ränder und